

**Nachtragsvorlage für die Sitzung des Ausschusses für Bildung,
Familie und Freizeit am Dienstag, dem 9. Juni 2015, um 18.00 Uhr,
im Sitzungsraum 1.20 des Rathauses, Am Markt 1**

**Zu ... Organisatorische Verbindung der Grundschulen zum Schuljahr
2015/2016 – Verfahren zur Namensgebung**

Die beiden Büdelsdorfer Grundschulen werden gemäß Bescheid des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein vom 13.01.2014 zum Beginn des Schuljahres 2015/2016 am 01.08.2015 organisatorisch verbunden.

Mit der organisatorischen Verbindung werden die bisherigen Schulen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 SchulG mit Ablauf des 31.07.2015 aufgelöst. Dieses führt u.a. zum Wegfall der bisherigen Schulnamen bzw. Schulbezeichnungen „Emil-Nolde-Schule“ und „Friedrich-Ebert-Schule“.

Die Schule führt ab dem 01.08.2015 die Bezeichnung „Grundschule der Stadt Büdelsdorf in Büdelsdorf“.

Nachdem von schulischer Seite aus zunächst die Auffassung bestand, mit der Festlegung eines neuen Schulnamens bis zum Einzug in das geplante Grundschulzentrum zu warten, ist dort nunmehr der Wunsch gereift, möglichst zeitnah einen neuen und identitätsstiftenden Schulnamen zu ermitteln und festzulegen.

Der Schulleiter der Büdelsdorfer Grundschulen, Herr Bartelsen, bittet mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben darum, das Namensgebungsverfahren in Gang zu setzen und derart durchzuführen wie im Jahre 2008 für die jetzige Heinrich-Heine-Schule. Ziel ist es, den neuen Namen rechtzeitig zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2015/2016 verwenden zu können.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Das Verfahren zur Namensgebung für die zum 01.08.2015 durch die organisatorische Verbindung der bisherigen Grundschulen entstehende „Grundschule der Stadt Büdelsdorf in Büdelsdorf“ ist wie folgt auszugestalten:

1. Die Federführung für das Namensgebungsverfahren wird der Emil-Nolde-Schule und der Friedrich-Ebert-Schule gemeinschaftlich übertragen.
2. Namensvorschläge können von den Schulleitungen, Lehrerinnen, Eltern und Schüler/innen beider Schulen eingereicht werden. Dieser Personenkreis wird über die beiden Schulen zur Einreichung von Namensvorschlägen aufgefordert.
3. Die Büdelsdorfer Bevölkerung ist von der Verwaltung über die Büdelsdorfer Rundschau zur Einreichung von Namensvorschlägen innerhalb einer angemessenen Frist bei den Schulen oder der Stadtverwaltung aufzufordern. Ein Preisgeld o.ä. wird nicht ausgelobt.

4. Sämtliche Namensvorschläge werden in beiden Schulen gesammelt, von dort aus gemeinsam bewertet und aufbereitet.
5. Die aufbereiteten Namensvorschläge sind dem Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung über die Namensgebung vorzulegen.

Büdelndorf, den 8. Juni 2015

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Poeppel', written in a cursive style.

(Poeppel)

Kai Bartelsen
Schulleiter der Emil-Nolde-Schule
komm. Schulleiter der Friedrich-Ebert-Schule

Büdelsdorf, 02.06.2015

Vorschlag des „Ausschusses Schulname“ und der Schulleitung für das Verfahren zur Namensgebung für die „Grundschule der Stadt Büdelsdorf in Büdelsdorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wensierski,

der „Ausschusses zur Namensfindung“ und die Schulleitung möchten das Verfahren zur Namensgebung für die „Grundschule der Stadt Büdelsdorf in Büdelsdorf“ so durchführen, wie es im Jahre 2008 für die jetzige Heinrich-Heine-Schule durchgeführt wurde.

- 1) Die Federführung für das Namensgebungsverfahren wird der Emil-Nolde-Schule und der Friedrich-Ebert-Schule gemeinschaftlich übertragen.
- 2) Namensvorschläge können von den Schulleitungen, Lehrerinnen, Eltern und Schüler/innen beider Schulen eingereicht werden. Dieser Personenkreis wird über die beiden Schulen zur Einreichung von Namensvorschlägen aufgefordert.
- 3) Die Büdelsdorfer Bevölkerung ist von der Verwaltung über die Büdelsdorfer Rundschau zur Einreichung von Namensvorschlägen innerhalb einer angemessenen Frist bei den Schulen oder der Stadtverwaltung aufzufordern.
Ein Preisgeld o.ä. wird nichtausgelobt.
- 4) Sämtliche Namensvorschläge werden in beiden Schulen gesammelt, von dort gemeinsam aus bewertet und aufbereitet.
- 5) Die aufbereiteten Namensvorschläge sind dem Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussgebung über die Namensgebung vorzulegen.

Ich hoffe, dass der Ausschuss diesem Vorschlag zustimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Bartelsen

**Nachtragsvorlage für die Sitzung des Ausschusses für Bildung,
Familie und Freizeit am Dienstag, dem 9. Juni 2015, um 18.00 Uhr,
im Sitzungsraum 1.20 des Rathauses, Am Markt 1**

**Zu ... Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen
Kindergärten / Erstattung von Benutzungsgebühren bei streikbedingtem
Ausfall der Betreuung oder ähnlichen Ereignissen**

Der städtische Kindergarten Lummerland wurde vom 04.-05.06.2015 bestreikt.

Während der streikbedingten Schließung der Einrichtung wurde eine Notgruppe ausschließlich für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren in der Zeit von 07:30 bis 13:00 Uhr eingerichtet. Die Betreuung erfolgte in den Räumen der ehemaligen Friedrich-Fröbel-Schule. Es wurden 24 Kinder für die Betreuung angemeldet, von denen 20 Kinder aufgrund der Bedarfskriterien (vorrangig: Berufstätigkeit der Eltern) einen Platz in der Notgruppe erhielten.

Eine Mittagsverpflegung und eine Übermittags-/Nachmittagsbetreuung konnte während des Streiks nicht angeboten werden. Gleiches galt für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren.

Zahlreiche Eltern haben sich in der Verwaltung bereits nach den Modalitäten einer Gebührenerstattung erkundigt bzw. haben diese verlangt. Die Argumentation der betreffenden Eltern folgt dem Grundsatz „keine Leistung (Gebührenerstattung) ohne Gegenleistung (Betreuung)“. Diesen Argumenten ist u.a. der Verwaltungsaufwand gegenüber zu stellen, der für eine Gebührenerstattung anfiel.

Das Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG) enthält zur Gebührenerstattung keine Regelungen. Nach § 20 Abs. 2 der aktuellen Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten wird für versäumte Benutzungstage (z. B. in Krankheitsfällen) und während der Schließzeiten die Gebühr nicht erstattet. Eine konkrete Regelung für die Gebührenerstattung bei einem Ausfall der Betreuung durch einen Streik oder ähnlichen Ereignissen ist in der Satzung nicht vorhanden.

Um für künftige Situationen eine klare Regelung vorzuhalten, sollte die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindergärten nach dem Vorbild der größeren Städte in Schleswig-Holstein entsprechend geändert werden. Vorgeschlagen wird, § 20 Abs. 2 der Satzung zum Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2015 wie folgt zu ändern:

„Für versäumte Benutzungstage (z. B. in Krankheitsfällen) und während der Schließzeiten (§ 12) wird die Gebühr nicht erstattet. Die Gebührenpflicht besteht auch bei kurzfristiger Schließung des Kindergartens. Kurzfristig ist eine Schließung dann, wenn sie nicht mehr als 3 aufeinander folgende Betreuungstage umfasst. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Kindergartengebühr für den betreffenden Monat für jeden über den 3. Betreuungstag hinausgehenden Betreuungstag um einen Anteil,

der sich anhand der regulären Betreuungstage des betreffenden Monats berechnet. Die Gebührenerstattung erfolgt von Amts wegen.

Für Kinder, die während der betreffenden Schließung in einer Notgruppe betreut wurden, erfolgt keine Gebührenerstattung.“

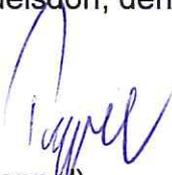
Die vorstehende Regelung wird verwaltungsseitig empfohlen, weil sie sowohl die berechtigten Ansprüche der Eltern als auch den mit einer Gebührenerstattung verbundenen Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigt.

Vom Ausschuss ist über die Regelung zur Gebührenerstattung in der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindergärten zu beraten und ggf. eine Beschlussempfehlung an die Stadtvertretung auszusprechen.

Für den Fall, dass im Laufe des aktuellen Tarifstreits bis Ende des laufenden Kindergartenjahres erneut Streiks in den städtischen Kindergärten eintreten sollten, sollte der Ausschuss zudem vorsorglich eine Einzelfallentscheidung zum Umgang mit der Gebührenerstattung in diesen Fällen treffen. In diesem Fall ist ebenfalls eine Beschlussempfehlung an die Stadtvertretung auszusprechen.

Nähere Erläuterungen erfolgen im Rahmen der Sitzung.

Büdelsdorf, den 8. Juni 2015


(Poeppel)